

Stand: September 2017

Fördergrundsätze für die Durchführung des Täter-Opfer- Ausgleichs im Erwachsenen Strafrecht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) (§ 46a StGB und § 155a StPO) in Niedersachsen sicherzustellen. Gefördert werden juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen (vgl. Ziffer 3), die TOA in Ergänzung des staatlichen Angebots des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen anbieten, soweit dieses zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Ziel ist es, in Niedersachsen qualitativ hochwertigen TOA möglichst flächendeckend und effektiv anzubieten, und so eine einvernehmliche Regelung zwischen Beschuldiger oder Beschuldigtem und Geschädigter oder Geschädigtem herbeizuführen. Die Arbeit des TOA ist nachhaltig zu unterstützen.

1.2

Ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin (Antragstellerin) bzw. des Zuwendungsempfängers (Antragstellers) auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie auf Basis dieser Fördergrundsätze.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Brutto-Personalausgaben zur Durchführung des TOA im Strafverfahren gegen Erwachsene.

2.2

Förderungsfähig sind die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Maßnahmen und Angebote, die unmittelbar mit der Durchführung des TOA im Zusammenhang stehen, wahrnehmen, insbesondere:

- Durchführung von Vorgesprächen mit der oder dem Geschädigten sowie der Täterin oder dem Täter,
- Durchführung von Ausgleichsgesprächen, der Wiedergutmachungskonferenz,
- Aushandlung von Ausgleichsleistungen,
- sämtliche erforderlichen Tätigkeiten bei Inanspruchnahme eines Opferfonds,
- Dokumentation und Abschluss eines Falles
- Fortbildungen und Vernetzungstreffen zum Thema TOA.

2.3

Die Förderung erfolgt unabhängig von der Art des Abschlusses des angebotenen TOA.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die TOA für Erwachsene im Sinne von Ziff. 2 durchführen und ihren Sitz in Niedersachsen haben, in Betracht.

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt auf Niedersachsen bezieht.

Eine natürliche Person kommt als Zuwendungsempfängerin bzw.

Zuwendungsempfänger in Betracht, wenn sie Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Durchführung der TOA bietet. Wird eine natürliche Person gefördert, ist Ziffer 2 sinngemäß anzuwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen bieten und diese gegenüber der

Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch Vorlage von aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.2

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger mindestens eine Person, die über einen Fachhochschulabschluss Sozialpädagogik, Sozialarbeit (Sozialwesen) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt, mit mindestens einem Stundenumfang von 50 Prozent einer Stelle beschäftigt. Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger um eine natürliche Person kann diese Voraussetzung auch durch die Person selbst erfüllt werden.

4.3

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie) – Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016 – 4131-403.16 – sowie die Beachtung der Qualitätsstandards des AJSD hinsichtlich der Durchführung des TOA und der „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ des TOA-Servicebüros in der jeweils gültigen Fassung, wobei den Qualitätsstandards des AJSD Vorrang zukommt. Die Qualitätsstandards des AJSD sind abrufbar unter: www.mj.niedersachsen.de (Themen/Strafrecht und Soziale Dienste/Ambulanter Justizsozialdienst/Qualitätsstandards im Ambulanten Justizsozialdienst).

4.4

Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Bewilligungsbehörde Bedarf für weitere TOA-Verfahren in dem betreffenden Bezirk feststellt. Dies setzt voraus, dass die im Bereich des Antragstellers beauftragten TOA-Fälle nicht oder nicht vollständig von dem zuständigen AJSD-Büro erledigt werden können. Wird ein solcher Bedarf verneint, lehnt die Bewilligungsbehörde eine Förderung ab.

4.5

In den Fällen, in denen die Behörde einen Bedarf nach Ziff. 4.4 dieser Verordnung bejaht, soll zum Zwecke der Sicherung einer hohen Qualität der

Durchführung des TOA sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, der Bedarf möglichst durch einen Zuwendungsempfänger bzw. eine Zuwendungsempfängerin (Einhandprinzip) gedeckt werden. Es kann jeweils ein weiterer Zuwendungsempfänger bzw. eine weitere Zuwendungsempfängerin gefördert werden, soweit das vorhandene einzelne Angebot zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.

Beantragen mehr Antragstellerinnen bzw. Antragsteller Zuwendungen, als in dem betreffenden Bezirk Bedarf besteht, ist durch die Bewilligungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Auswahlentscheidung zutreffen.

Dabei soll sie folgende Kriterien berücksichtigen:

- die fachliche Bewertung des inhaltlichen Konzeptes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin,
- methodische Diversität und Flexibilität,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Durchführung des TOA eingesetzt werden sollen, insbesondere Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz,
- nachgewiesene praktische Erfahrungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf dem Gebiet des TOA im Sinne von Ziff. 2, wobei fehlende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Erwachsenen-TOA durch besondere Vorbildung oder praktische Erfahrungen in vergleichbaren Bereichen, wie z.B. TOA im Jugendbereich, Mediation ausgeglichen werden können,
- Sicherstellung einer verlässlichen Durchführung des TOA durch geeignete Strukturen und Organisation (z.B. flexible Arbeits- und Terminplanung, welche sich an die Notwendigkeit der Tätigkeit anpasst, Vertretung bei Krankheit oder Urlaub, Erreichbarkeiten für Betroffene etc.).

Ergänzend kann die Bewilligungsbehörde folgende Punkte heranziehen:

- interkulturelle Kompetenz des Fachpersonals,
- Öffentlichkeitsarbeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, insbesondere mit dem Ziel den Bekanntheitsgrad des TOA in der Gesellschaft und dessen Akzeptanz zu fördern,
- besonderes Engagement des Antragstellers auf dem Gebiet der Konfliktschlichtung über die Durchführung des TOA im Sinne von Ziff. 2

hinaus, wie z.B. Angebot von Seminaren oder Ausbildungen, innovative Konzepte,

- besondere Eignung der vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere durch getrennte Wartemöglichkeiten oder gute örtliche Erreichbarkeit.

4.6

Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, ist die Bewilligung in entsprechendem Umfang zu versagen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben des jeweiligen Zuwendungsempfängers. Maximal stehen die im Einzelplan 11 bei Kapitel 1102, Titel 686 11 veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung. Soweit die Zuwendungen der berücksichtigten Antragsteller diese Haushaltsmittel übersteigen, findet eine verhältnismäßige Kürzung statt.

5.3

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde gibt der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid auf, ihr bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres statistische Daten in Form eines einheitlichen Vordrucks zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen abweichende Regelungen enthalten sind.

7.2

Bewilligungsbehörde ist das
Oberlandesgericht Oldenburg
- Ambulanter Justizsozialdienst –
Mühlenstraße 5
26122 Oldenburg.

Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein zu verwendender Vordruck kann durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Ein Muster für einen Finanzierungsplan kann bei Bedarf bei der Bewilligungsbehörde erfordert werden.

7.3

Über Erstanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit MJ.

7.4

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch einfachen

Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze gelten mit Wirkung ab dem 01.10.2017 und finden erstmals Anwendung für das Förderjahr 2018.

Für das Förderjahr 2018 wird die Frist für die Antragstellung abweichend von Ziffer 7.2 bis zum 30.11.2017 verlängert.